

Mitteilung des Senats vom 21. März 2006

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) die nachstehende Mitteilung sowie den anliegenden 15. KEF-Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.*)

15. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (15. KEF-Bericht)

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) erstattet den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Nunmehr hat sie ihren 15. Bericht übersandt. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag den Landesparlamenten zur Unterrichtung zuzuleiten.

Aufgabe und Funktion der KEF

Die unabhängige KEF überprüft und ermittelt den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Prüfung bezieht sich insbesondere darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht.

Der 15. KEF-Bericht hat die Funktion, im Wege einer Zwischenbilanz festzustellen, ob nach dem derzeitigen Stand die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Rundfunkgebühr dem Finanzbedarf entspricht oder ob eine Anpassung erforderlich ist. Erwartungsgemäß enthält der Bericht keine Empfehlung zur Änderung der Rundfunkgebühr. Eine entsprechende Empfehlung spricht die KEF regelmäßig nur in dem Bericht aus, der ca. ein Jahr vor Ablauf der jeweils vierjährigen Gebührenperiode erstellt wird.

Zuletzt hatte die KEF Anfang 2004 in ihrem 14. Bericht empfohlen, die Rundfunkgebühr mit Wirkung zum 1. Januar 2005 für die Dauer von vier Jahren um 1,09 € auf dann 17,24 €/Monat zu erhöhen. Die Länder sind in der Folge erstmalig von der KEF-Empfehlung abgewichen und haben die Rundfunkgebühr im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (8. RfÄndStV) mit Wirkung vom 1. April 2005 um 0,88 € auf 17,03 €/Monat erhöht. Der Erhöhungsbetrag umfasst eine Kompensation in Höhe von 0,07 € für den Umstand, dass der 8. RfÄndStV erst drei Monate nach Ablauf der vorangegangenen Gebührenperiode in Kraft getreten ist.

Wesentliche Aussagen des 15. Berichts

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Leistungsdaten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Im Besonderen sind auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Ausgeglichenes Ergebnis

In ihrem 15. Bericht kritisiert die KEF zwar, dass die Länder von ihrer letzten Gebührempfehlung abgewichen sind. Sie geht jedoch davon aus, dass die Rundfunkanstalten aufgrund erheblicher Einsparungen, vor allem im Programmbereich, am Ende der laufenden Gebührenperiode ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen werden. Des Weiteren hat die Prüfung ergeben, dass die Anstalten die eingegangenen Selbstver-

*) Der 15. KEF-Bericht kann bei der Verwaltung der Bürgerschaft – Bibliothek – eingesehen werden.

pflichtungen (u. a. Begrenzung der Aufwendungen für Onlineangebote und Marketing) eingehalten haben.

- Werbung und Sponsoring

In den 15. Bericht aufgenommen wurde auch der bereits im letzten Jahr auf Bitte der Rundfunkkommission erstattete Sonderbericht der KEF zu Werbung und Sponsoring. Darin hat die KEF die Effekte ermittelt, die sich im Falle eines kompletten Verzichts auf Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergeben würden. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die damit verbundenen Erlöseinbußen der Anstalten durch einen Gebührensatzschlag von 1,42 €/Monat ausgeglichen werden müssten. Davon entfallen 1,24 € auf entgangene Werbeerträge und 0,18 € auf entfallende Sponsoringeinnahmen.

- Einsparbemühungen

Auch im 15. KEF-Bericht werden die Einsparbemühungen der kleinen Anstalten insbesondere auch von Radio Bremen gewürdigt. So wird z. B. herausgestellt, dass die Planstellenreduzierung der ARD überdurchschnittlich von Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk erbracht wird (vor Tz. 50 des KEF-Berichts).

- Finanzausgleich

Die KEF stellt ferner heraus, dass der Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten unentbehrlich für Lebens- und Funktionsfähigkeit der kleinen Anstalten, aber allein nicht ausreichend ist. Daneben sind weiterhin der Leistungs- und Gegenleistungsaustausch sowie Maßnahmen intensiverer und erweiterter Zusammenarbeit zugunsten der kleinen Anstalten erforderlich (Tz. 261 ff.).

Der 16. KEF-Bericht wird in ca. zwei Jahren vorgelegt. Er wird eine Empfehlung für die Gebührenperiode 2009 bis 2013 enthalten.